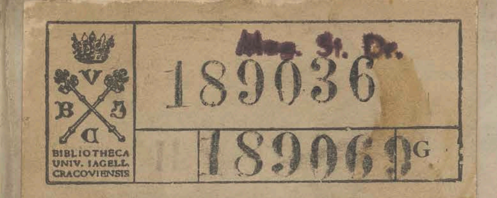


V
B
J
D
BIBLIOTHECA
UNIV. IAGELL.
CRACOVIENSIS
Mag. St. Dr.
189036
189069
G

33 Bl.

1890036–1890069

31

Hierinnen seyn die speciellen piecen die Thornischen Händel betreffend.

1. Königl. pohlnische Schreiben an den Czar, 1719.
2. Russiæ Imperatoris Litteræ ad Regem Poloniæ, 1722
3. Constitution des in Warschau anno 1724 angefangenen Reichs-Tags 1725.
4. Königl. preussische Schreiben an die Könige von Pohlen, Gross Brittannien, Dennemark und Schweden in thornischen Sachen, 1724.

5. des Königs in preussen anderweitiges Schreiben an den König in Pohlen ~~1725~~ und Engl. Dän. und Schwe. in der Thornischen Sache 1725.

6. Königl. Dänisches Schreiben an den König in Pohlen, wegen der Thornischen Sache, 1724.

7. Zwey Königl. Schwedische Schreiben an den Kayser in dieser Sache, 1725.

8. Thornische Denckwürdigkeiten, Berlin, 1726.

9. Schreiben aus preussen an einen Freund in Teutschland wegen der Thornischen Sache. 1725.

10. Beweiss von der pohlnischen Sententz und Execution in der Thornischen Sache. 1724.

11. Rösners, Joh. Gottfr. Grabschrifft, 1725

12. Rösners trostrede aus der heiligen Schrift, an die bedrängten Glaubensgenossen 1725.

13. Verse auf Roesners tod, 1725.

14. S. P. J. L. / der entlarvte jesuit, 1725.

15. H. Finch, des Englischen gesandten an den König in pohlen rede, 1725.

16. Antilojola seu Confess. Euseb. / Beschreibung des Jesuiter ordens, 1725.

17. Litterae et scripta in quibus continentur Gravamina et Responsiones Reipublicae Poloniae contra Regem Borussiae, 1725.

18. Aulae Berolinensis Responsio ad Gravamina R. P. Poloniae, 1726.

19. des Primatis in Pohlen Universalien wegen Absterben Königs Augusti II. Breslau 1733.

20 Seconde Lettre d'un Hollandois a un Ami Prussien, ~~MS~~.

21. Epistola de prospera Electione Regis Poloniæ, 1733.

22. falsitas Narrationis de Electione Stanislai et Augusti III, 1734

23. Veræ Rationes quæ dederunt motivum ad disprobandam Electionem Stanislai in Regem Poloniæ, 1734.

24. pacta conventa entre la Republique de pologne et frederic August Duc de Saxe, 1733.

25. Motifs des Resolutions du Roy de pologne et a Reponce a Vienne, 1733

26. reponce du Comte de Golowkin au Grand Vizir au Sujet des affaires de pologne, a Varsovie, 1734.

27 Capitulation zwischen der Vestung Weichsel-münde und der Russischen und Sächsischen Generalité, 1734.

28. Schrift wegen des von denen
pohlen verletzten Völcker-
rechts,

29 Resultat de la Confoederation
de Pologne, 1735.

30. Manifestatio Confoederatae
Reipublicae Poloniae patriae
insinuata, 1735. cum
replicatione,

31 Continuation der Warschauer
Confoederation 1735.

dar: kapitana Thore Virgin
za pośr. Poselstwa R.P. w Sztokholmie

45. b. 1932.

CONCLUSUM,

Des zu Warschau / den 24. Januarij im Jahr des Herrn 1735. sub Vinculo der General-Confœderation derer Stände der Cron und des Groß-Hertzogthumbs Litthauen / gehaltenen Consilij.

Im Nahmen GOTTes / Amen.

1. WIr AUGUST der Dritte / von GOTTES Gnaden König in Pohlen / Groß-Hertzog von Litthauen / Reussen / Preußen / Mazovien / Samogitien / Kyovien / Wolhynien / Podolien / Podlachien / Liefland / Smolensco / Severien und Zscherniechovien / ꝛc. Erb-Hertzog zu Sachsen und Chur-Fürst ꝛc. ꝛc.

Fügen allen insgesammt und jedem besonders / deme daran gelegen / hiermit zu wissen: Wasgestallten Wir mit denen Herren Senatoren / Ministern / Consiliarien / Marschällen und Residenten / welche / so wohl vermöge der zu Cracau beschehenen Reassumirung der errichteten General-Confœderation, als auch vermittelst derer besonders in denen Woywodschafften und Districten beyderley Nationen / gehaltenen Land-Täge und Confœderationen / zu Uns und besagter General-Confœderation derer Stände der Republic anhero deputiret worden / und auf die von Uns / Krafft habenden Juris Majestatici, der Cracauschen Reassumption und des Olivischen Conclusi, an alle Stände der Cron und des Groß-Hertzogthumbs Litthauen / gebührend er-

gangene Ausschreibung und Universalia zu jetzigem auf den 24. des Monaths Januarij in gegenwärtigem 1735. Jahre zu Warschau allhier angesetztem Consilio sich eingefunden, dem Exemple Unserer Antecessorum und denen alt-hergebrachten Gewohnheiten gemäß, in Verfolg derer zu Cracau und Oliva formirten Sancitorum, in dem höchstnothwendigen, die Rettung des Vater-Landes betreffendem Negotio, folgendermassen mit Consens aller Stände im Nahmen GOTTES fortgefahren:

2. Die Sicherheit Unserer Majestät und derer Stände der Republic.

Gleichwie Wir Uns allezeit dem Willen und der Disposition des Höchsten, der Niemand in der Welt sich zu wiedersetzen vermag, und welche Uns vermittelst derer freyen Stimmen dieser freyen Nation auf den Thron von Pohlen gesetzet, und darauf erhält, völlig überlassen haben; Also gründen Wir sowohl hierauf, als auf die aufrichtige und niemahls genung erhobene Liebe und Treue, so die Pohlnische Nation bisher ihren Regenten unverbrüchlich erwiesen, die Glückseeligkeit Unserer Regierung und die Wohlfahrt derer Stände der Republic. Denn nachdem Dieselben, nach dem löblichen Exemple Ihrer Vor-Eltern, bey Unserer Persohn und Königlichen Majestät in Glück und Unglück standhafft und eifrig zu halten, und wann es von nöthen seyn solte, ihr Guth und Bluth, gleich es ehrliebenden Pohlen zustehet, unter Verpflichtung der Treue Honneur und Gewissens, aufzusetzen declariren, unter sich selbst aber die obwaltende Liebe und Vertrauligkeit täglich wachsen und durch freywilligen und solennen Zutritt derer Woywodschafften und Distri-

189066
II

stricken immer mehr zunehmen lassen/ Uns vor den rechtmäßig regierenden König einmüthig erkennen/ Krafft dessen auch alle diejenigen/ welche gegen Uns/ Unsere Erwehlung und Crönung/ es sey öffentlich oder heimlich/ mittelbar oder unmittelbar/ etwas unterfangen solten/ vor Feinde des Vater-Landes und Rebellen erklähren/ und zu unaufhörlicher Verfolgung derselben allenthalben auf zu seyn sich anheischig gemacht haben; Als versichern Wir dargegen besagte Stände der Cron Pohlen/ des Groß-Hertzogthumbs Litthauen/ und derer incorporirten Provintzien/ mit Unserem Königlichen Worte/ daß Wir alle Unsere Verbündnüsse/ die Pacta Conventa, Diplomata und Versicherungen unverbrüchlich halten/ mit ermeldten Ständen zusammen/ ohne dieselben jemahls zu verlassen/ ob dem Heiligen Römisch-Catholischen Glauben/ der Wahl-Freyheit/ freyen Stimme/ denen Rechten/ Freyheiten/ Immunitäten und Prærogativen des Adels halten/ sie vertheydigen und vermehren wollen. Gleichwie Wir aber vornehmlich die Republic von Innen gründlich in Ruhe gesetzet und von Aussen sicher gestellet zu sehen wünschen/ auch zu diesem heylsamen und ersprießlichen Wercke alle des Vater-Landes Söhne/ um der zu demselben tragenden Liebe halber/ beruffen und den Pacifications-Reichs-Tag anzuberaumen declariren; Also wollen Wir/ wenn nebst Göttlicher Hülffe durch Unsere mit denen Ständen der Republic beyderseitige Bemühung sothane erwünschte Beruhigung erfolgen wird/ Unsere eigene aus dringender Noth zur gemeinsamen Sicherheit ins Königreich gezogene Trouppen ohngesäumet wieder heraus führen; Worüber Wir der Republic bereits Unsere Erklährung authentiqu kundt gethan/ und selbige auch hier inseriren lassen:

WIr AUGUST der Dritte von GOTTes Gnaden König in Pohlen &c. &c. Fügen hiermit kundt und zu wissen; Ob Wir zwar zu wiederhohlten mahlen/ sowohl publicè als privatim, und insen-

sonderheit vermittelst Unseres solennen Diplomatis, welches Wir bey Unserer glücklichen Crönung in Cracau denen Ständen der Republic ertheilet/ und denen Reichs-Constitutionibus einverleiben lassen/ ausdrücklich declariret/ was massen Wir Unsere Sächsische Armée, welche Wir nicht ehender als nach beschehener Einladung zur Crone und zu Beschützung der Freyheiten/ in dieses Königreich herein rücken lassen/ alsofort nach Beruhigung dieser Republic/ aus hiesigem Königreiche heraus zu ziehen nicht unterlassen werden; So haben Wir dennoch/ damit Wir auch anjetzo denen Einwohnern dieses Königreichs nicht den geringsten Zweiffel hierunter hinterlassen und alle ihnen diesfalls etwan beygebrachte unbillige und ungegründete Suspiciones aus dem Wege räumen möchten/ sothane Unsere Declaration krafft gegenwärtigen öffentlichen Erklärung nochmahls erneuern/ und auf Unser Königliches Wort versichern wollen/ wie Wir so bald nur die Stände der Republic in der Einigkeit derer Gemüther/ nebst der Sicherheit Unserer Majestät/ zur gewünschten Ruhe gelanget seyn werden/erwehnte Unsere Armée also fort ohne dem mindesten Anstand aus denen Gräntzen dieser Republic führen/ und davon nicht mehr als 1200. Mann zu Unserer Leib-Garde, die Wir auf Unsere Kosten unterhalten wollen/ nach Maaßgebung der Constitution de Anno 1717. allhier bey Uns zurück behalten werden. Und gleichwie Wir durch die höchste Nothwendigkeit derer allgemeinen Troublen, worüber Wir ein hertzliches Leydwesen empfinden/ Uns gemüßiget sehen/ gedachte Unsere/ zu R tablirung der gemeinsamen Tra quillität und Wiederherstellung der alten Freyheit und Forme der Republic/ hereingeführte Trouppen/ allhier annoch biß zur Beruhigung des Königreichs beyzubehalten; Also muß auch denen gesammten Ständen und Einwohnern dieser Republic mehr als zu wohl bekandt seyn/ welcher gestalt Wir angeregte Unsere Trouppen nicht allein aus Unserer eigenen Casse/ mit so grossen Geld-Summen/ welche aus Unseren Erb-Landen hereingeführet

und

und allhier consumiret werden/ beständig unterhalten/ und der selbige weiter nichts als das in Natura zugestandene Brod und Fourage verlangen/ sondern auch aus Landes-väterlicher vor die Conservation dieses Uns von GOTT durch freye Stimmen anvertrauten Königreichs hegenden Vorsorge/ offtgedachten Unseren Trouppen die Haltung aller ersinnlichen guten Ordre und militarischen Disciplin auf das schärffeste einbinden lassen; Gestalten Wir dann auch anjetzo/nachdem bey Uns Beschwerden angebracht werden/als ob einige Regimenter/ Unsern ausdrücklichen Befehlen zuwieder/allzuweit gehen/und ein grösseres Proviant-Quantum, als wie mit denen Commissarien aus denen Palatinats und Districten verabredet worden/ prætendiren wollen/ nicht nur obangezogene geschärffte Ordres also fort nochmahls wiederhohlet/ sondern auch/ umb erwehnte Beschwerden zu verificiren und allen sich irgend äusserenden Excessen und Uberlast auf alle Arth vorzukommen/ Unsern General-Major und Schencken von Nur/ den von Renard/ zum Commissario ernennet/ und ihme Auftrag und Vollmacht ertheilet haben/ mit Zuziehung derer Commissarien/ so ihm zu solchem Ende von denen Palatinats/ Landschafften und Districten/ werden zugegeben werden/ alle dergleichen Klagen und Excesse, ohne Ansehen der Persohn/ auf das genaueste zu untersuchen.

Derohalben haben Wir diese Unsere Erklärung denen gesammten Einwohnern derer Palatinats, Landschafften und Districten/ hierdurch bekandt machen wollen/ gnädigst begehrende/ Dieselbe wollen alle Klagen nebst denen Beweißthümern bey nur gedachtem General-Major von Renard anbringen und darthun. Dahingegen haben Wir gemessenen Befehl ergehen lassen/ nicht allein alle erweißlich machende Excesse und Uberlästigungen/ nachdrücklichst bestraffen/ sondern auch/ daferne es sich finden solte/ daß einer oder der andere/ in der monathlichen Proviant-Lieferung prægraviret worden/ solches dem belästigten Theil/ entweder

aus Unserer Casse wieder verguthen, oder durch fernerweite Moderirung compensiren zu lassen. Zu mehrerer Krafft und Glauben, haben Wir gegenwärtige Unsere, sowohl in Ansehung der nach völliger Beruhigung dieser Republic ohnverzüglich zu leistenden Evacuation Unserer Sächsischen Trouppen, als auch derer Bestraffung derer Excesse und Aggravationen ertheilte Königliche Declaration eigenhändig unterschrieben, und wollen daß selbige in denen Palatinats, Landschafften und Districten, publiciret werde. Geben zu Warschau den 8. Januarij im 1735. Unserer Regierung im zweyten Jahre.

Was aber die Auxiliar-Trouppen anbelanget, so die Durchlauchtigste Kayserin von Rußland, gegen Ihren Feind und dessen Anhänger hereinführen müssen, (wobey Dieselbe dannoch mit Festhaltung der mit Uns und der Republic bundmäßig obschwebenden Freundschafft, denen zwischen Ihren und Unseren Antecessoren geschlossenen und durch Constitutiones approbirten Verträgen gemäß, nicht die geringste Avulsion des Landes intendiret, noch dieserhalb einige Forderung an die Republic, eintzig und allein an Cultivirung der nachbahrlichen Freundschafft und Bündnüsse sich begnügende, zu formiren gedencket, wovor Wir und die Stände der Republic ermeldter Durchlauchtigsten Monarchin eine unsterbliche Danckbarkeit versichern:) hat Selbige solche sogleich, nach vollkommen wiederhergestellter Ruhe in der Republic, aus dem Königreich zu ziehen sich erklähret, und solches denen Ständen der Republic, vermittelst Dero Manifests und Versicherung, so durch Dero Bevollmächtigten Ministre allhier in Publicum ergangen, und in denen Grod-Cantzeleyen insinuiret worden, kundt gethan, und wollen Wir mit allen Kräfften darnach trachten, daß solches baldmöglichst in der That erfolgen möge.

3. Von contrairen Schrifften.

NAchdem die vor Unsere Majestät confœderirten Stände der Republic, zu Bezeigung Ihrer kindlichen Liebe gegen Uns, alle diejenige schrifftliche Verfassungen und Manifeste, so entgegen Unsere Wahl und Crönung ehedem ausgegangen, zu Cracau und in der Oliva bereits cassiret, und nicht weniger anitzo die neueren, insonderheit das zu Dzikow gehaltene Conventiculum, als einen monstreulen Actum, wodurch die Fundamental-Gesetze bewältiget, der Staat umgekehret, die benachbarten Puissancen irritiret, die Republic mit denenselben, besonders aber mit der Durchlauchtigsten Kayserin von Rußland, denen in Anno 1686. und allen andern aufs feyerlichste geschlossenen Pactis und Bündnüssen, so die Stände der Republic heilig und unverbrüchlich zu observiren versichern, zuwieder, in einen Krieg verwickelt, unschuldige Leuthe zu verwegener Ablegung unnöthiger und den Zorn GOTTes auf die Republic ziehender Eydschwühre, gewaltiger Weise gezwungen, ingleichen andere unzehlbare Aergernüsse und Staats-Delicta committiret, und wieder den Innhalt derer Constitutionum de Annis 1588, 1662. und 1717. an auswärtige Potentzien, Ambassaden und Legationes, usurpativè angeordnet worden, wie nicht weniger den anderten ungewöhnlicher massen zu Vilna im Groß-Hertzogthum Litthauen gehaltenen Congress, sowohl auch alle übrige, zu Verführung der unschuldigen Nation und Aufblasung des innerlichen Unruh-Feuers, es sey wo es wolle, entsponnene Aufwiegelungen cassiren, annihiliren, und sie aus denen Büchern, worin sie eingetragen worden, ausgetilget wissen wollen; Als cassiren und annihiliren auch Wir, Krafft des mit besagten Ständen unzertrennlich habenden Verbündnüsses, alle obangeführte condemnirte Schrifften, und wollen selbige in denen

Actis

Actis ausstreichen lassen; declariren auch hiermit, daß alle diese verwerffliche Scripta, so entweder auf einigen irgendwo gehaltenen Congressibus entworffen, oder auch in particulari von jemanden, mit ehrenrühriger Angreiffung, denen Grod-Büchern einverleibet worden, dem guten Nahmen, Ehre und Reputation, ansehnlicher und um das Vaterland wohlverdienter Leuthe, im geringsten und auf keinerley Weise schädlich, übrigens aber ad eliminandum destiniret seyn sollen. Endlich cassiren Wir, mit einhelliger Bewilligung die Captur-Gerichte, allwo selbige nach der Denunciation Unserer glücklichen Crönung gehalten worden sind, ingleichen alle in denenselben ausgefallene Decreta und Condemnata, und declariren sie vor null und nichtig, wie nicht weniger alle diejenigen Scripta und Assecurationes vor ungültig, so mit Gewalt und Zwang jemanden abgedrungen worden.

4. Steurung des Muthwillens.

OBzwar in alten und neueren Constitutionibus, sonderlich in Anno 1699. 1710. & 1717. gründlich und ernstlich verbothen worden, daß niemand, ohne behörige Patente und ausdrücklicher von der Republic auf einem Reichs-Tage darzuhabender Erlaubnüß, einige Fahnen, es sey Pohlnischer oder Ausländischer Richtung, aufzurichten und anzuwerben befugt seyn solle, gleichwohl aber dessen allen ohngeachtet, einige Persohnen, in verschiedenen Woywodschafften und Districten der Cron- und des Groß-Hertzogthums Litthauen, jetzt ermeldten Rechten zuwieder, sich unterstanden, mit allerhand, unter dem Vorwand eines Aufboths, zusammen geraffetem Volcke, grosse und kleine Städte, und alle Dörffer ohne Unterscheid zu ruiniren, aus denenselben nach eigenem Willen und Autorität ausgeschriebene Contributiones, wel-

(welche doch bloß auf denen Reichs-Tägen auferleget und bewilliget werden müssen/) mit schwerer Execution zu erpressen/ ihr eigenes Vaterland zu verheeren und zu verwüsten / auf Adelichen Höfen und denen Land-Strassen grosse Gewaltthätigkeiten und Raubereyen / auch andere unzehlige Excesse zu verüben; Als ordonniren Wir Krafft gegenwärtigen Consilii ernstlich / daß die Woywodschafften/ Districten und Poviaten/ aus denen oberwehnte Leuthe gezogen worden/ so fort nach Publicirung dieses Sanciti, selbige zurückruffen sollen; Dafern aber besagte zusammen rottirte Hauffen/ dergleichen unrechtmäßige Exactiones und Plündereyen sich noch ferner gelüsten lassen / und in ihre Woywodschafften/ Districte und Poviaten / bescheidentlich und einzeln zurück zukehren und ruhig zu Hause zu sitzen/ nicht incliniren solten; So declariren Wir dieselbe hiermit und Krafft dieses vor Feinde des Vaterlandes/ infam und Vogelfrey/ und befe en/ mit einmüthigem Consens derer Stände / denen Regimentarijs derer Armeen beyderley Nation, wie auch Unseren Gerichtbahren Starosten/ daß sie mit Ziehung des Adels/ nach Innhalt der Constitution ab Anno 1588. tit: Proceß *wieder die Rebellen*, und tit: *Vergeltung derer Beleidigten*, wie auch der Cracauischen Reassumption gemäß / selbige aufheben/ sich ihrer bemächtigen / und sie criminaliter richten und bestraffen sollen.

5. Der Schatz von der Cron und dem Groß-Hertzogthum Litthauen.

Weilen der Hoch-Wohlgebohrne Maximilian Ossolinski, Cron-Groß-Schatzmeister/ nach freywillig / Uns und der Republic

blic zu Oliva abgelegten Eyde / auch bereits übernommener Administration des Cron-Schatzes / sich ausserhalb Landes begeben; Als haben Wir / alten Rechten nach / auf Instanz des gantzen Senats, wie auch des Adelichen Standes / die Administration besagten Cron-Schatzes dem Wohl-gebohrnen Johann Kant Moßynski / von dessen Dexterität und Treue gegen Uns und der Republic Wir sattsame Proben haben / vermittelst Unseres besonderen Privilegij, mit der ihm auferlegten Verbindligkeit conferiret / daß er denen Rechten gemäß / in denen Cron-Schatz-Officijs und Saltz-Wercken / den possessionirten Adel conserviren solle; Zu mehrerer Sicherheit derer Saltz-Bedienten und des Handels aber / ingleichen zu Vorbeugung der an denen publiquen Einkünfften zubesorgenden Schmählerungen / wollen Wir Uns auf den Innhalt der diesfalls Anno 1710. ergangenen Constitution bezogen / dahingegen wegen Bezahlung derer / denen Wohlgebohrnen General-Confœderations-Marschall / Consiliariis und Secretario, in Ansehung ihrer aufgehabten vielfältigen Mühewaltung und erlittenen Verlustes / assignirten Pensionen / die Sancita der Cracauischen Reassumption und des Olivischen Conclusi hiermit reassumiret haben / gestallten Wir dann auch die / von erwehntem Wohlgebohrnen General-Marschall / an den Schatz bereits ausgestellte Anweisungen / hierdurch approbiren / und / daß selbige von denen / zuerst eingehenden Geldern ausgezahlet werden mögen / besagtem Wohlgebohrnem Unserm Cron-Hof-Schatzmeister / zugleich recommendiren. Die dem Hoch-Wohlgebohrnen Woywoden von Trock conferirte Schatz-Administration des Groß-Hertzogthums Litthauen / approbiren Wir gleichfalls Krafft gegenwärtigen Consilij, und recommendiren demselben ebenfalls / daß er die von dem Wohlgebohrnen General-Confœderations-Marschall denen Wohlgebohrnen Consiliariis der Provintz des Groß-Hertzogthums Litthauen / vor ihre Mühe und erlittenen Schaden

ge-

gegebene Anweisungen/aus denen ersten Republic-Einkünfften des Litthauischen Schatzes/ von dem Uberschuß derer zu publiquen Ausgaben / laut der Constitution 1717. ausgeworfenen 60000. Flr. des fördersamsten/ jedoch der Bezahlung der Litthauischen Armée (besagter Constitution zu Folge) ohne Schaden/ auszahlen solle/ welches die Republic bey künfftiger Berechnung annehmen wird.

6. Die Reichs-Insignia.

WAs die/ ohne Vorbewust der Republic aus der Cracauischen Schatz-Cammer/ denen Constitutionibus de Annis 1576. und 1638. zuwieder/hinweg geführte Cronen und Kleynodien der Republic anbetrifft/ so recommendiren Wir mit einmüthiger Bewilligung derer Stände/ Denen Hoch-Wohlgebohrnen Senatoren unter deren Beschluß sothane Kleynodien denen Rechten nach seyn sollen/ daß Sie so wohl gegen den Hoch-Wohlgebohrnen Cron-Groß-Schatzmeister/ als den Ehrwürdigen Sierakowski/ Cron-Custodem, ohngesäumt coram Actis Authenticis des Königreichs sich manifestiren mögen/ umb so vielmehr / als gedachter Cron-Schatz-Meister und Cron-Custos, nicht allein obangezogenen Constitutionibus, sondern auch ihrer selbst eigenen / viele Tage vor Ablegung ihres Juraments/ dem Wohlgebohrnen General-Confœderations-Marschall ausgestellten- und hier nachgesetzten Versicherungs-Schrifft / entgegen gehandelt haben:

Wir Endes-Unterschriebene stellen mit gegenwärtigem/ an die vor Ihro Majestät den Allerdurchlauchtigsten König AUGUSTUM den Dritten / Unseren Allergnädigsten Herrn/ confœderirte Republic/ zu Händen des Hochgebohrnen Antonii Lodzia Poninski, Cron-Instigatoris, Starosten zu Peterkau und Marschalls der General-

 Confœ-

Confœderation derer Stände der Republic/ als welcher im Nahmen erwehnter Stände/ nachstehender Angelegenheit halber mit Uns tractiret/ folgende Versicherung von Uns: Wasmassen wir die / vermöge unserer Aembter und Pflicht/ unserer Verwahrung anvertraute Cronen und Insignia, derer Durchlauchtigsten Könige von Pohlen/ nebst anderen Kleynodien der Republic / aus dem zur Schatz-Cammer der Crone bestimmten Orthe / in Unsere Disposition genommen haben. Alldieweilen aber solches wieder die Rechte und ohne der Republic Bewilligung geschehen; Als geloben wir / Krafft gegenwärtiger Submission / daß wir besagte Kleinodien der Republic/ auf die erste Requirirung besagten Hoch-Wohlgebohrnen Herrn Marschalls/ so bald nur Ihro Königliche Majestät AUGUST der Dritte / Unser Allergnädigster Herr/ in Warschau werden angelanget seyn/ gantz und unversehrt/ versiegelt/ laut des Verzeichnüsses der letzteren Commission, der Republic zustellen/ und zu ihrer Disposition übergeben / auch nach deren ohnmangelhafften Abgabe selbige auf eigene Kosten an den gewöhnlichen und in denen Landes-Gesetzen angewiesenen Verwahrungs-Orth des Cron-Schatzes abführen/ und in solche Sicherheit/ als es die Gesetze verordnen / bringen wollen. Welchem nachzukommen und demselben obbemeldter massen ein Genügen zu thun/ wir uns sub rigore derer auf den Ermangelungs-Fall gesetzter Straffen / obligiren und zu baldigerer Bewürckung alles dessen vor dem General-Confœderations-Gerichte responsable zu seyn / uns anheischig machen. Zu Beglaubigung und Sicherheit dessen haben wir nebst Beydruckung unserer Pitschaffte uns eigenhändig unterschrieben. So geschehen in Langefuhr bey Dantzig den 12. Julij 1734.

M. auf Tenczyn Offolinski, Cron-Groß-Schatzmeister.
(L.S.)

Wenceslaus von Boguslawice Sierakowski/ Cron-Custos.
(L.S.)

7. Die Cracauischen Saltz-Gruben.

BEy Reassumirung aller Constitutionen, welche Unsere Taffel-Güther/ und deren Redintegration concerniren/ weilen sothane Güther und insonderheit die Cracauischen-Saltz-Gruben / aus welchen nicht allein Uns die Einkünffte/ sondern auch denen Woywodschafften und Districten das gewöhnliche Saltz-Contingent von Rechtswegen zukommen/ bey gegenwärtigen Troublen in den äussersten Ruin gerathen/ wollen Wir/ ratione erwehnter Saltz-Gruben / wenn die Conjuncturen und Umbstände der Zeit es zulassen werden/ Commissarios aussetzen und selbigen Befehl ertheilen/ daß Sie dahin reisen / sich des jetzigen Zustandes derselben völlig erkundigen/ und was / auch von wem/ vor Schaden daselbst/ so wohl in den Ober- als Unter-Gebäuden geschehen / untersuchen und Uns davon vollkommene Relation zu Benachrichtigung derer Woywodschafften und Districten / so aus denselben ihr Quartal-Saltz zu bekommen haben / erstatten sollen.

8. Das Tribunal in der Cron- und dem Groß-Hertzogthum Litthauen.

NAchdem das hohe Tribunal in dem Groß-Hertzogthum Litthauen/ durch GOTTes Gnade bereits im vorigen Jahr seinen Anfang genommen/ und bisher annoch continuiret wird/ desgleichen auch das im gegenwärtigen Jahre zu Peterkau angefangene Cron-Tribunal nach Lublin verleget worden; Als wollen Wir / daß nach dem Exemple derer höheren Gerichtbarkeiten/ alle kleinere Subsellia, Land-

und Grod-Gerichte/ in denen Woywodschafften und Districten der Cron-Pohlen des Groß-Hertzogthumbs Litthauen/ und derer annectirten Provintzien/ ohne Verzug ihren Anfang nehmen/ und die Gerichte gehalten werden sollen/ welches Wir also hiermit so wohl Unseren Grod-als Land-Starosten/ im Masurischen aber/ denen Schreibern/ bey Verfallung in die/ wieder nachläßige Justitiarios, im Statuto enthaltene/ und in der Constitution de Anno 1569. fol: 193. wiederhohlte Straffe/ geordnet haben wollen; Dahingegen in denen jenigen Woywodschafften und Districten der Cron-und des Groß-Hertzogthums Litthauen/ wo die Land-Gerichts-Stellen vacant seyn möchten/ wollen Wir Krafft gegenwärtigen Consilij, daß die Hoch-Wohlgebohrne Woywoden/ und in deren Ermangelung die Castellanen/ in Conformität der Constitution de Anno 1588. fol. 460. die Universalia zu denen Wahl-Land-Tägen angeregter Land-Richtere ausgehen lassen sollen; Und weilen man im Groß-Hertzogthum Litthauen/ wegen der jetzigen Unruhe/ zu Endigung des nach Wilna fälligen Tribunals-Termins, folglich auch zu Anberaumung des/ laut derer Rechte/ anzusetzenden Schatz-Tribunals/ nicht gelangen können/ dieses letzt erwehnte Subsellium aber zu eröffnen/ die äusserste Nothwendigkeit erfordert; sanciren Wir/ daß nach Endigung des anjetzo zu Nowogrodek obseyenden Tribunals/ besagtes Schatz-Tribunal/ in conformität derer Gesetzen und der üblichen Praxis, gehalten werden solle.

9. Die Beybehaltung der General-Confœderation, bis zu dem Pacifications-Reichs-Tage.

Nachdem nun solchergestallt dasjenige/ was denen dermahligen Umständen nach unumbgänglich von nöthen gewesen/ besorget/ und einge-

gerichtet, und Wir dann, von denen gesammten confœderirten Stän-
den der Republic einstimmig angegangen worden, daß Wir es eine Zeit lang bey gegenwärtiger Verfassung bewenden zu lassen, und die ferneren GOTT gebe erwünschte Conjuncturen, so zu Aufhebung der bisherigen Animosität, zu Vereinigung derer in Zwiespallt lebenden Gemüther, zu Wiederherstellung eines vollkommen guten Verständnüsses, zwischen denen Ständen, und zu gründlicher Beruhigung der Republic kräfftige Mittel und Wege an die Hand geben können, abzuwarten geruhen wolten; Wir aber dieses inbrünstige, GOTT und Menschen angenehme Verlangen und Wünschen derer Stände, vermittelst Unserer Willfährigkeit und geneigten Wohlwollens zu secundiren, und ohne Dieselben in keinem Stücke præcipitanter zu verfahren, vielmehr Derselben inständigem Ansuchen auf alle Weise zu deferiren gesonnen sind; Als wollen Wir gegenwärtiges Consilium in Unseren Händen dergestallt beybehalten haben, damit Wir Uns dessen auf alle Fälle, nach Erfordern schleunigst und gelegentlich, Krafft derer Constitutionen Annorum 1590. 1690. und 1703. benebst dem anwesenden Senat, wie auch dem Wohlgebohrnen General-Confœderations-Marschall, (als welcher in seinem dem Publico leistenden Dienst, vorsichtig und klug zur Ehre der Löblichen Pohlnischen Nation und seines Geschlechts sich bezeiget) ingleichen denen Wohlgebohrnen Consiliariis, denen Marschällen derer in denen Woywodschafften, Districten und Poviaten errichteten particulieren Confœderationen, und ad latus Nostrum deputirten Residenten, gebrauchen können. Auf daß aber diejenigen, welche in ihrer Hartnäckigkeit fortzufahren sich vorgesetzet, im Zaum gehalten, und dem die publique Ruhe und Sicherheit störendem Muthwillen gesteuret werden möge; So wollen Wir die Benennung der Zeit und des Tages, wenn die von denen Ständen so offt desiderirte Confœdera-
tions-

tions-Gerichte/ um in denenselben die in Rechten definirte Straffen ohne Begnadigung ergehen zu lassen / ihren Anfang werden nehmen sollen/ Unserer Willkührlichen Disposition vorbehalten haben / und ist dabey Unsere Intention, daß in nur angeregten Gerichten/ nach der in der Constitution des 1717. Jahres enthaltenen Richtschnur verfahren werden/ und alles / was in der Cracauischen Reassumption angeführet worden/ dahin gehören soll; jedoch salvâ limitatione derselben / wann es die Umbstände der Zeit also mit sich bringen solten / und mit dem Vorbehalt/ daß/ wenn gleich jemand binnen der Zeit / ehe erwehnte Gerichte angehen/ mit Erkennung seines Irrthums von der wiedrigen Parthey abtretten/ und nach Uns abgelegten Eyd der Treue/ die Verzeihung des passirten / aus Unserer Königlichen Gnade/ erhalten solte/ solches ihn dennoch nicht schützen solle/ denenjenigen / so er beleidiget/ vor jedem Foro gerecht zu werden/ damit auf solche Weise die heylsame Justiz nicht hintergangen/ noch denen/ in Göttlichen und weltlichen Rechten verbothenen publiquen Verbrechen und Beleidigungen/ freyer Lauf gelassen werden möge. Damit nun diese Unsere und derer Stände der Republic Sancita, desto ehender zu jedermanns Wissenschafft kommen und ins Werck gerichtet werden möge; So verfügen Wir Krafft gegenwärtigen Consilii, daß selbige ad Acta gegeben und durch öffentlichen Druck/ in alle Grod-Cantzeleyen/ mit Unterschrifft derer Siegel-Verwahrer / und beygedrucktem Cron-Innsiegel in der Cron/ dem Litthauischen Insiegel aber im Groß-Hertzogthum Litthauen/ verschicket und publiciret werden sollen.

ANTON Lodzia PONINSKI,

Derer confœderirten Stände der Republic General-Marschall.

Sta

Stanislaus Hosius, Bischoff von Posen.
Andreas Zaluski, Bischoff von Plocko.
Christoph Johann Szembek, Bischoff von Ermland und Sambien, denen Rechten derer Preußischen Lande ohne Schaden, mpp.
T. Lubomirski, Woywode von Cracau.
J. Lubomirski, Woywode von Sendomir.
Joseph Oginski, Woywode von Trock.
Franciscus Skarbek, Woywode von Lenczyc, mpp.
Anton Joseph Graf auf Lubraniec Donski Woywode von Brzescz in Cujavien, Starost von Inowladislaw, mpp.
Ludwig Szoldrski, Woywode von Inowladislaw, der Groß-Pohlnischen Woywodschafft General, mpp.
August Alexander Fürst Czartoryiski, Woywode und General derer Reußischen Lande, mpp.
Stanislaus Ciolek Poniatowski, Woywode von Masuren.
Johann A. Czapski, Woywode von Culm, Marschall des Cron-Tribunals.
Jacob Narzymski, Woywode von Czerniechow, mpp.
Boguslaus Niezabitowski, Castellan von Nowogrod, Starost von Propoysk und Trabsk.
Nicolaus Swinarski, Castellan von Liefland.
Peter auf Skrzynna Dunin, Castellan von Radom, Starost von Zator, mpp.
Paul Fürst Sanguszko, Groß-Marschall des Groß-Hertzogthums Litthauen.
M. Korybuth Fürst Wisniowiecki, Groß-Cantzlar des Groß-Hertzogthumbs Litthauen und General-Regimentarius der Armée.
Fürst Johann Lipski, Bischoff von Cracau, Cron-Unter-Cantzlar.

F. Bie-

F. Bielinſki, Cron-Hof-Marſchall.

Anton Dembowſki, Cron-Referendarius, Staroſt von Plocko &c.

J. K. Moſzynſki, Cron-Hof-Schatzmeiſter.

A. G. Sulkowſki, Hof-Jäger-Meiſter des Groß-Hertzogthumbs Litthauen.

Franciſcus Szembek, Cron-Unter-Fähndrich / Staroſt von Tolkmitz, Conſiliarius der General-Confœderation derer Stände der Republic aus der Provintz Klein-Pohlen.

Ferdinand Plater / Jäger-Meiſter des Groß-Hertzogthumbs Litthauen/ Conſiliarius der General-Confœderation derer Stände der Republic aus der Provintz Litthauen/ mpp.

Carl Odrowonz Graf Sedlnicki, Unter-Stallmeiſter des Groß-Hertzogthumbs Litthauen, Staroſt von Mielnik.

Albrecht *Malczewſki*, Land-Richter von Poſen/Reſident beſagter Woywodſchafft bey Jhro Königl: Majeſtät.

Thomas Rogowſki, *Conſiliarius* aus der Groß-Pohlniſchen Woywodſchafft.

Florian aus *Straſzew Straſzewſki*, *Confoederations*-Marſchall der Cracauiſchen Woywodſchafft.

Franciſcus auf *Dembian Dembinſki*, Land-Richter von Cracau / und *Conſiliarius* der Cracauiſchen Woywodſchafft.

Johann auf *Dembian Dembinſki*, Schencke des Fürſtenthums *Zator* und *Oſwiecim*, Hof-Cammer-Herr Jhro Königl: Majeſtät und Reſident bey Deroſelben, aus der Cracauiſchen Woywodſchafft.

Stanislaus Swiencicki, Unter-Land-Richter und *Conſiliarius* der *Confoederation* des *Szczyrzyckiſchen Diſtricts* in der Cracauiſchen Woywodſchafft.

Nico-

Nicolaus Raszewski, Fähndrich von *Trembowol*, Resident der Cracauischen Woywodschafft bey Ihro Königl: Majestät.

Joseph Anton auf *Skrzynna Dunin*, *Consiliarius* der *Confoederation* des Fürstenthums *Zator* und *Oswiecim*, Resident bey Ihro Königl: Majestät/ *mpp.*

Andreas Wissogot Zakrzewski, *Grod-Notarius* der Posenschen Woywodschafft/ Resident bey Ihro Königl: Majestät aus der Woywodschafft Kalisch/ *mpp.*

Johann Gruszczynski, *Grod-Notarius* von *Pyzdra*, Resident bey Ihro Königlichen Majestät aus der Woywodschafft Kalisch/ *mpp.*

Martin Walewski, Unter-Schatzmeister von Peterkau/ *Confoederations* - Marschall der Woywodschafft *Sieradien*.

Nicolaus aus *Turzychregow Turski*, Schatzmeister von *Sieradien*/ Resident bey Ihro Königl: Maj: aus derselben Woywodschafft.

Johann Anton aus *Wola Blokowa Wolski*, *Confoederations* - *Secretarius* der Woywodschafft *Sieradien*.

Joseph von *Zimnowod Lesniowski*, Jägermeister der Landschafft *Sanok*, Burg-Graf des Grods von *Ostrzeßow*, *Cons.* und Resident der Wielunschen Landschafft/ *mpp.*

Johann aus *Wiesiolow Wiesiolowski*, Resident bey Ihro Königl: Majestät von der *confoederirten* Wielunschen Landschafft.

Stephan auf *Jastrzombek Jastrzembowski*, Schwerdt-Träger und *Confoederations*-Marschall der *Lenczyckischen* Woywodschafft. *mpp.*

Matthias auf *Poniatow Poniatowski*, erster Fähndrich/ Resident bey Ihro Königl: Majestät und *Consiliarius* der *Lenczyckischen* Woywodschafft.

 Jo-

Johann Skarbeck, Starost von *Tuszyn*, Resident bey Ihro Königl. Majestät, und *Consiliarius* der *Lenczyckischen* Woywodschafft.

Alexander aus Groß-*Rogaczew Skalawski*, Grod-Richter von *Inowladislaw*, *Consiliarius* der Woywodschafft *Brzesc* in Cujavien.

Michael Slubicki, Sohn des Unter-Richters von *Brzesc* in Cujavien, *Consiliarius* der *Inowladislawskischen* Woywodschafft.

Carl Sapieha, Feld-*Notarius* des Groß-Hertzogthumbs Litthauen, aus der Reußischen Woywodschafft, der *Chelmschen* Landschafft und des *Krasnostawskischen Districts Deputirter* und *Consiliarius*.

Georgius Wieniawski, Unter-Truchseß der Lembergschen Landschafft, Starost von *Tarnogur* in der Reußischen Woywodschafft, und der *Chelmschen* Landschafft, wie auch des *Krasnostawskischen Districts Deputirter* und *Consiliarius*.

Paul Biberstein Orzechowski, Truchseß von Lublin, *Deputirter* zu dem Warschauischen *Consilio*.

In habender Vollmacht von meinen *Collegen* unterschreibe ich ihre Nahmen.

Carl Wieszczycki, Schencke von *Wisk*, *Deputirter* der Lublinschen Woywodschafft.

Anton Jesierski, Grod-Burg-Graf von Lublin, *Deputirter* der Lukowschen Landschafft.

Adam Niesielowski, Resident bey Ihro Königlichen Majestät aus der Liefflandschen Woywodschafft.

Adam Michael Poczynski, Sohn des Grod-Richters von *Starodubow*, *Consiliarius* der Smolenskischen Woywodschafft.

Casimir Cisskiewicz, Fähndrich

drich der *Petyhorſkiſchen* Fahnen/ Reſident bey Jhro Königlichen Majeſtät aus der Smolenſkiſchen Woywodſchafft/ *mpp.*

Caſimir Niesiolowſki, Staroſt von Cyrin/ der *conſoederirten* Nowogrodſchen Woywodſchafft Marſchall/ *Conſiliarius* der *General-Confoederation* der Provintz des Groß-Hertzogthumbs Litthauen/ *mpp.*

Placidus Michael Wolſki, Unter-Schatzmeiſter der Nowogrodſchen Woywodſchafft/ und der *General-Confoederation* der Provintz des Groß-Hertzogthums Litthauen *Conſiliarius.*

Stanislaus Sienicki, Jhro Königlichen Majeſtät Hof-*Cavalier*, *Conſiliarius* und Reſident bey Jhro Königlichen Majeſtät aus der *Czerſkiſchen* Landſchafft.

Mathias Kemlada Grabowſki, Land-Fähndrich von Warſchau/ Reſident bey Jhro Königlichen Majeſtät. *Salvis Exceptis* des Hertzogthumbs-Maſuren/ derer Rechte der Lande Preuſſen und des *Indigenats.*

Michael Suſki, Jägermeiſter der *Lomzynſkiſchen* Landſchafft und *Conſiliarius* der *General-Confoederation* aus der Provintz Groß-Pohlen/ *mpp.*

Joſeph Isbinſki, Land-Schwerdtträger und Grod-*Notarius* von *Sochaczew*, wie auch *Conſiliarius* beſagter Landſchafft aus der Rawſchen Woywodſchafft/ *mpp.*

Stanislaus Domaracki, Königlicher Obriſter/ *Conſiliarius* und Reſident der Landſchafft Goſtynin.

Joſeph Stobiecki, *Conſiliarius* und Reſident aus der Goſtyninſchen Landſchafft.

Anton Johann *Nornicki*, Schatz-*Notarius* des Groß-Hertzogthumbs Litthauen und *Confoederations*-Marſchall

der Woywodschafft *Brzesc* in Litthauen.

Casimir Ludwig aus *Wahanow Micuta*, Starost von *Sumil*, Deputirter der *Brzesci*schen Woywodschafft.

Melchior Kalchstein Stolinski, Fähndrich der Culmischen Woywodschafft / *Consiliarius* der *General-Confoederation*. *Salvis Juribus* derer Lande Preußen und vornehmlich des *Indigenats*.

Michael Rexin, Resident bey Jhro Königlichen Majestät und Obrister.

Provincial - Consiliarii
Aus Groß - Pohlen.

Michael *Nieborski*, Cammer-Herr von *Ciechanow*, *Consiliarius* der *General - Confoederation*, wie auch der *Ciechanowski*schen Landschafft / *mpp.*

Johann Mencinski, Starost von Wielun / *Consiliarius* der *General- Confoederation.*

Thomas aus *Grabia Grabski*, Fähndrich aus der *Lenczyckischen* Woywodschafft / Jhro Königlichen Majestät Hof-Cammerherr / *Consiliarius* der *General- Confoederation* aus der Provintz Groß - Pohlen.

Siegmund Linowski, Starost von *Zgiers*, *Consiliarius* aus der Provintz Groß-Pohlen.

Laurentius Pyrch, *Consiliarius* aus der Provintz Groß-Pohlen / Jhro Königlichen Majestät Cammer-Herr.

Johann Graf *Cebrowski*, *Consiliarius* der Provintz Groß-Pohlen, aus der *Czerski*schen Landschafft.

Johann Rybinski, Obrister von der Cron-*Artillerie*, *Consiliarius* der *General-Confoederation*.

Aus Klein-Pohlen.

Johann Freser, Burg-Graf von Cracau / *Consiliarius* aus der Provintz Klein-Pohlen und *Confoederations-Secretarius*. *Igna-*

Ignatius Urbanski, Unter-Truchseß von *Sanok*, *Consiliarius* der Provintz Klein-Pohlen.

Alexander Graf auf *Skrzynna Dunin*, Fähndrich von *Winnica*, *Provincial-Consiliarius* der *General-Confoederation*.

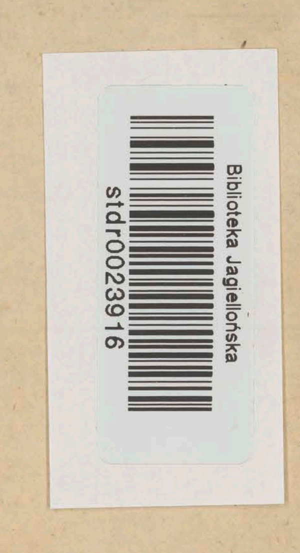
Marcus Szembek, Königlicher Obrister und *Consiliarius* der Provintz Klein-Pohlen.

Aus dem Groß-Hertzogthum Litthauen.

Anton auf *Skrzynna Dunin*, *Starost* von *Zahoran*, *Consiliarius* zu der *General-Confoederation* aus der Provintz des Groß-Hertzogthumbs Litthauen.

Johann Anton Dylewski, Lagermeister von *Smolensco*, *Consiliarius* der *General-Confoederation* und Resident bey Jhro Königlichen Majestät.





186.

